

1. Weitergabe

- 1.1. Die Weitergabe der Gesamtleistung oder von Teilleistungen ist nur mit schriftlicher Zustimmung des AG (Auftraggeber) möglich.
- 1.2. In diesem Fall hat der AN (Auftragnehmer) dem AG seine/n Sub-Unternehmer bekanntzugeben. Der AN verpflichtet sich, dem AG auf dessen Verlangen seine Ansprüche gegen den Sub-Unternehmer aus Verletzungen seiner Vertragspflichten abzutreten.

2. Durchführungsfristen, Termine

- 2.1. Die Durchführung Ihrer Leistungen hat einvernehmlich mit unserem Bauleiter in Anpassung an den Fortschritt der Baustelle in einem Zuge zu erfolgen. Die Arbeiten bzw. Lieferungen können jedoch auf Weisung unserer örtlichen Projekt- bzw. Bauleitung auch, aus welchen Gründen immer, in Teilabschnitten erfolgen, wobei aus diesem Grund keine Mehrforderungen abgeleitet werden können.
- 2.2. Schlechtwetter bzw. witterungsbedingte Behinderungen verlängern die Bauzeit nicht. Der AN ist in diesem Fall verpflichtet, unverzüglich eine schriftliche Anordnung des AG über allenfalls notwendige Forcierungsmaßnahmen (siehe auch Pkt 2.4 einzuholen.
- 2.3. Eine Verschiebung des Baubeginns aus der Sphäre des AG verlängert die Bauzeit nur im Ausmaß der Verspätung des Beginns. Auch bei Behinderung besteht ein Anspruch auf Bauzeitverlängerung nur im Ausmaß der Behinderung. Die Pönale gilt in diesen Fällen für die auf diese Weise ermittelten Termine.
- 2.4. Das Leistungsänderungsrecht des AG (Pkt 9.9) umfasst auch die Anordnung von Forcierungsmaßnahmen. Überstunden, Forcierungsleistungen und Beschleunigungsmaßnahmen dürfen bei sonstigem Verlust des Entgeltanspruchs für diese Leistungen nur nach schriftlicher Beauftragung vor Leistungserbringung ausgeführt werden. Ein schriftliches Zusatzangebot ist vor Ausführung zur Beauftragung vorzulegen. Die Anweisung der ÖBA oder der Bauleitung, Termine einzuhalten, gilt nicht als Forcierungsauftrag.
- 2.5. Sollten sich bei der Einhaltung der vorstehend festgelegten Termine Schwierigkeiten ergeben, so sind diese dem Auftraggeber (AG) unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Ist der Fertigstellungstermin aufgrund Nichteinhaltung der festgelegten Termine und Verweigerung von geforderten Forcierungsmaßnahmen durch den AN gefährdet, hat der AG das Recht, Personal selbst beizustellen bzw. die Arbeiten durch Dritte ausführen zu lassen. Der AN hat sämtliche daraus entstehende Kosten zu tragen.
- 2.6. Eine eventuelle Änderung von Terminen ist vom AG schriftlich genehmigen zu lassen.

3. Vertragsstrafe

- 3.1. Die Pönale fällt unabhängig von einem allfälligen Verschulden des AN an. Darüber hinausgehende Schadenersatzansprüche bleiben auch bei bloß leichter Fahrlässigkeit des AN vorbehalten, insbesondere Regressansprüche infolge von Schadenersatzansprüchen des Bauherrn.
- 3.2. Als Bemessungsgrundlage ist grundsätzlich die Abrechnungssumme heranzuziehen. Für den Fall, dass die Auftragssumme höher ist als die Abrechnungssumme, gilt die Auftragssumme als Grundlage für die Berechnung der Pönaleforderung. Diese Bemessungsgrundlage gilt auch, wenn der AN nur mit einer Teillieferung und/oder -leistung in Verzug geraten ist.
- 3.3. Die Bezahlung von Vertragsstrafen entbindet den AN nicht von seinen vertraglichen Verpflichtungen.

4. Bauleitung

- 4.1. Bauleiter und Poliere sind nur berechtigt, eine vorläufige, unverbindliche Prüfung der Lieferungs- und/oder Leistungsnachweise zu erbringen. Eine Anerkennung dieser Nachweise erfolgt ausschließlich durch den Bauherrn bzw. dem AG.

4.2. Die Bauleitung ist nur zur vorläufigen Übernahme Ihrer Leistungen befugt. Die endgültige Übernahme erfolgt durch den Bauherrn bzw. dessen bevollmächtigten Vertreter. Dieser ist auch berechtigt, die Auswechslung oder den Abzug einzelner Personen des AN von der Baustelle zu verlangen.

4.3. Die Auswechslung des Baustellenverantwortlichen ist nur mit unserer Zustimmung gestattet.

5. Rechnungslegung und Zahlung

5.1. Der AG ist berechtigt, bei nicht vollständiger oder mangelhafter Leistung das gesamte Entgelt bis zur Fertigstellung bzw. der Behebung der Mängel zurückzubehalten.

5.2. Alle an den AG übermittelten Teil- oder Schlussrechnung sind als wachsende aufzustellen und in prüffähigem Zustand, d.h. mit beiliegenden Liefer- und Leistungsnachweisen (Abrechnungspläne, Aufmaßblätter, Regienachweise sowie sonstige geforderte Nachweise) und Attesten, welche durch den zuständigen Bauleiter oder Polier des AG zwischen dem 23. und Monatsletzten des Leistungsmonats bzw. 10 Arbeitstage nach Abschluss einer (Teil-)Leistung zu unterfertigen sind, zu legen.

5.3. Die Fakturen müssen den Bestimmungen des UStG in der jeweils geltenden Fassung entsprechen und monatlich auf Basis der vom AG vorgeprüften Leistungen bis spätestens 6. des dem Leistungszeitraum folgenden Monats beim AG eingelangt sein. Später einlangende Rechnungen können nicht mehr in die Monatsleistung aufgenommen werden. Es gilt dann als Eingangsdatum der 6. des Folgemonats. Rechnungen über Leistungen, deren Ausführungsdauer weniger als 6 Wochen betragen hat, sind hiervon ausgenommen.

5.4. Nach vertragskonformer Fertigstellung und mangelfreier Übernahme der Arbeiten ist innerhalb von 1 Monat die Schlussrechnung zu legen. Sollte jedoch bis spätestens 2 Monate nach Fertigstellung der beauftragten Arbeiten die Schlussrechnung nicht gelegt sein, ist der AG berechtigt, die Abrechnung gegen Kostenersatz selbst zu erstellen oder für die verspätete Vorlage eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 1 % der Schlussrechnung-Summe einzubehalten.

5.5. Rechnungsfälligkeit kann nicht eintreten, solange die Zahlung des Bauherrn für die entsprechende Leistung beim AG nicht eingelangt ist. Eine Verzögerung der Zahlung durch den Bauherrn berechtigt den AG zur Erstreckung der Zahlungsziele gegenüber dem AN im selben Umfang, sofern sich der AG ernstlich bemüht hat, die Zahlung vom Bauherrn zu erwirken.

5.6. Sollten einzelne Zahlungen nicht innerhalb der vereinbarten Skontofrist erfolgen, gilt der Skontoverlust nur für die zu spät geleisteten Zahlungen. Jede Rechnung ist daher einzeln auf ihre Skontierfähigkeit zu bewerten. Skonto wird auch bei Aufrechnung mit einer fälligen und unbestrittenen Gegenforderung, gewährt. Wird nur ein Teilbetrag der gelegten Rechnung innerhalb der vereinbarten Skontofrist bezahlt, so bleibt die Abzugsberechtigung für den bezahlten Teilbetrag erhalten. Bei der Schlussrechnung vermindert sich der Skontoanspruch um den Skontobetrag einer eventuell zu spät angewiesenen Rechnung. Versäumte Skontofristen sind innerhalb von 1 Monat nach Erhalt der entsprechenden Teil- bzw. Schlusszahlung bei sonstigem Anspruchsverlust beim AG geltend zu machen.

5.7. Ist die eingegangene Teil- oder Schlussrechnung mangelhaft, so beginnt die Skontofrist erst mit der Vorlage der berichtigten Rechnung zu laufen. Falls sich die Rechnungsunterlagen als unvollständig und nicht prüffähig erweisen, wird das Zahlungsziel bis zum Vorhandensein der vollständigen Unterlagen ausgesetzt.

5.8. Erfolgt vom AG nach Vorlage der notwendigen Unterlagen zur Rechnungsprüfung ein Abstrich, so gilt dieser als gerechtfertigt und anerkannt, wenn nicht binnen 4 Wochen ab Erhalt der Rechnungskorrektur ein sachlich einwandfrei begründeter Einspruch dagegen beim AG eingeht.

5.9. Die Annahme der Schlusszahlung schließt nachträgliche Forderungen des AN für die vertragsgemäß erbrachten Leistungen aus, wenn nicht ein begründeter Vorbehalt binnen 4 Wochen nach Erhalt der Zahlung schriftlich erhoben wird. Nach Ablauf dieser Frist können durch den AN auch versehentlich nicht verrechnete Leistungen bzw. sonstige wie auch immer geartete Ansprüche nicht mehr geltend gemacht werden. Die Rückforderung von Überzahlungen des AG ist innerhalb der gesetzlichen Verjährungsfristen möglich, die Beschränkung auf 3 Jahre nach Pkt 8.4.3 der ÖNORM B 2110 wird ausgeschlossen.

- 5.10. Werden Zahlungen nachweislich und schuldhaft nicht fristgerecht geleistet, so gebühren für den offenen Betrag vom Ende der Zahlungsfrist an Zinsen in Höhe des 1,25-fachen der jeweils geltenden - von der österreichischen Nationalbank verlaublichen - Basiszinssatz. Der Anspruch erlischt, wenn er nicht innerhalb von 4 Wochen nach Erhalt des Rechnungsbetrages schriftlich geltend gemacht wird. Allfällige Schadenersatzansprüche sind ausgeschlossen. Für leicht fahrlässigen Zahlungsverzug bis zu 3 Monaten stehen dem AN keine Zinsen zu.
- 5.11. Der AN ist verpflichtet, seine Dienstgebernummer auf allen Fakturen anzuführen. Bei Fehlen der Dienstgebernummer wird das vereinbarte Zahlungsziel bis zur Beibringung der Dienstgebernummer ausgesetzt.

6. Deckungs- und Haftrücklass

5 % Deckungsrücklass, falls nicht anders vereinbart

2 % Haftrücklass, durch Bankgarantie eines erstklassigen österreichischen Bankinstituts ablösbar, falls nicht anders vereinbart.

7. Abtretung des Rechnungsbetrages

Die Abtretung der Forderungen gegen den AG ist ohne schriftliche Genehmigung des AG ausgeschlossen. Für zederte Rechnungen bringen wir 2 % der Forderung für zusätzlichen Verwaltungsaufwand in Abzug.

8. Gewährleistung und Abnahme

Die Gewährleistung beträgt 5 Jahre und 2 Monate, falls nicht anders vereinbart. Auch nach Ablauf der Gewährleistungsfrist kann der AG seine Gewährleistungsrechte gegenüber dem AN geltend machen, sofern er dem Bauherrn noch zur Gewährleistung verpflichtet ist und er geltend gemachte Mängel binnen 2 Monaten nach der Beanstandung durch den Bauherrn dem AN meldet. Auf Verlangen des Bauherrn werden die Gewährleistungsansprüche an diesen abgetreten.

- 8.1. Kosten, die dem AG direkt oder indirekt durch die Überwachung einer Mängelbehebung während der Gewährleistungszeit erwachsen, werden dem AN in Rechnung gestellt.
- 8.2. Eine formelle Schlussfeststellung (Schlusskollaudierung) ist durchzuführen. Diese ist zeitgerecht vom AN zu beantragen.
- 8.3. Die ÖBA ist zur Abnahme der Lieferungen und Leistungen nicht befugt. Eine allfällige vorläufige Übernahme durch die ÖBA dient ausschließlich der verrechnungsbedingten Dokumentation des Leistungserfüllungsgrades für Zwecke der Abrechnung.
- 8.4. Es findet eine förmliche Abnahme im Sinne der Bestimmungen der ÖNORM B2110 statt. Eine Abnahme durch Benutzung ist ausgeschlossen. Die Abnahme erfolgt zu jenem Zeitpunkt, zu dem die Abnahme der vom AG gegenüber Bauherrn zu erbringenden Leistungen durch den Bauherrn erfolgt.
- 8.5. Der AN trägt die Gefahr für die zufällige Beschädigung oder den zufälligen Untergang seiner Lieferungen und Leistungen bis zum Tage der Übernahme der gesamten Leistungen durch den Bauherrn. Der AN ist dazu verpflichtet, sein Gewerk während der Bauzeit zu schützen und alle notwendigen und zumutbaren Maßnahmen zu treffen, um eine zufällige Beschädigung seines Gewerks zu vermeiden.
- 8.6. Der AG hat das Wahlrecht zwischen Wandlung, Verbesserung, Austausch der Sache und Preisminderung, unabhängig von der Art der vorliegenden Mängel. Das Begehren nach Wandlung setzt jedoch das Vorliegen eines nicht bloß geringfügigen unbeheblichen Mangels voraus. Bei Mangelhaftigkeit der Lieferung und/oder Leistung des AN hat dieser auch die anlässlich der Eruiierung bzw. Feststellung des Mangels verursachten Kosten, zB Leistungen anderer Subunternehmer, Planungsänderungen, zusätzliche Überwachungstätigkeit, zusätzliche Begehungen mit dem Bauherrn, Sachverständigengutachten etc. zu ersetzen.
- 8.7. Wenn der AG vor Ablauf der Gewährleistungsfrist Gewährleistung fordert, wird die Frist zur gerichtlichen Geltendmachung des Gewährleistungsanspruches um 1 Jahr erstreckt.
- 8.8. Den AG trifft keine Obliegenheit zur Mängelrüge, die §§ 377 und 378 UGB werden ausdrücklich abbedungen. Auch bei der Übergabe offenkundige Mängel berechtigen den AG zur Geltendmachung der Gewährleistungsbefehle.

- 8.9. Die Vertragspartner gehen davon aus, dass nach der Abnahme höchstens zwei Nachbegehungen erforderlich sind, um eine mangelfreie Schlussabnahme zu erreichen. Sollten darüber hinaus weitere Begehungen zur Feststellung der Mängelfreiheit erforderlich sein, so trägt die hierfür anfallenden Kosten des AG der AN. Diesbezüglich wird der Stundensatz für Vertreter des AG mit EUR 100,00 zzgl. Spesen und USt festgelegt, jedoch beschränkt auf max. zwei Personen.

9. Leistungsumfang

- 9.1. Regieleistungen werden nur nach schriftlicher Bestellung durch den AG anerkannt. Bei Gefahr in Verzug sind die hierfür geleisteten Arbeitsstunden und der Materialaufwand am nächsten Arbeitstag von der Bauleitung bestätigen zu lassen, widrigenfalls sie nicht vergütet werden. Im Leistungsverzeichnis vorgesehene Regieleistungen begründen keinen Anspruch auf deren Ausführung. Sollten keine Regiepreise vereinbart sein, gelten die anerkannten Preise des Bauherrn abzüglich 15 % Gemeinkostenzuschlag.
- 9.2. Mit der vorliegenden Beauftragung ist kein Anspruch auf (Mit-)Nutzung von Baustellenressourcen (Strom, Wasser, Unterkünfte, Benutzung von sanitären Anlagen, Winterheizung, Müllbeseitigung, Mitbenützung von Lagerflächen, anteilige Kosten der Baustellenwerbetafel, Kranbeistellung, Telefon, Telefax etc.) gegeben. Die Benützung der Ressourcen wird nach tatsächlichem Aufwand berechnet oder, sofern dies nicht möglich ist, werden 2 % der Rechnungssumme als Kostenersatz bei den Zahlungen in Abzug gebracht.
- 9.3. Die laufende Baureinigung wird nach tatsächlichem Aufwand umsatzanteilig verrechnet und bei der Schlussrechnung in Abzug gebracht.
- 9.4. Die angegebenen Mengen sind Richtmengen, welche vom LV des Bauherrn übernommen wurden. Abweichungen von Mengen oder Entfall von Leistungen, berechtigen den AN zu keinen Mehrkosten- oder Schadenersatzforderungen aus diesem Umstand, insbesondere auch nicht zu Änderungen der Zuschläge für Baustellengemeinkosten oder der hierfür vorgesehenen Positionen.
- 9.5. Wird der Auftrag zu einem Pauschalpreis erteilt, so erfolgt die Abrechnung unabhängig von den tatsächlich ausgeführten Mengen. Der AN ist verpflichtet, vor Auftragsannahme die Mengen des LV und/oder Pläne zu prüfen und erkennt sie als verbindlich an. Nachträglich festgestellte Rechenfehler oder sonstige Irrtümer in der Preisermittlung haben keine Erhöhung des Pauschalbetrages zur Folge. Nur die vom AG schriftlich bestätigten Pauschalpreisänderungen werden bei der Abrechnung berücksichtigt.
- 9.6. Erfolgt die Abrechnung aufgrund der tatsächlich erbrachten Leistungen / Lieferungen zu Einheitspreisen, so sind Aufmaß und Mengen gemeinsam festzustellen und mit überprüfbaren Aufstellungen, Abrechnungsplänen und Lieferscheinen nachzuweisen. Haben AG und AN einen gemeinsamen Termin zur Aufmaßfeststellung vereinbart, und versäumt der AN diesen Termin, ohne durch ein unabwendbares und unvorhersehbares Ereignis an der Teilnahme verhindert worden zu sein, anerkennt der AN die vom AG ermittelten Aufmaße. Erstellt der AG das Abrechnungsaufmaß, so wird eine Kostenbeteiligung in Höhe von 1 % der Abrechnungssumme in Abzug gebracht. Bei Abrechnung nach Einheitspreisen ist der AN verpflichtet, dem AG erhebliche Massenüberschreitungen (der Auftragswert der betreffenden Positionen wird um 20 % überschritten) bei einzelnen Positionen vor Ausführung der damit verbundenen Leistung schriftlich zu melden und sich vom AG die Massenüberschreitungen ebenfalls schriftlich genehmigen zu lassen. Sollte der AN dieser Meldepflichtung nicht nachkommen, so hat er keinen Anspruch auf Entgelt für die Massenüberschreitung.
- 9.7. Der AN hat sämtliche Mehrkostenforderungen bei sonstigem Anspruchsverlust binnen 14 Tagen ab Kenntnis bzw. Möglichkeit der Kenntnisnahme dem Grunde nach schriftlich geltend zu machen und unverzüglich einen Nachtrag in prüffähiger Form mit einem Kalkulationsnachweis zu legen. Sind im Vertrag mit dem Bauherrn kürzere Fristen vorgesehen, gelten diese. Eine Anmeldung ist nur dann gültig, wenn sie die betroffenen Leistungen und die behauptete Abweichung nachvollziehbar beschreibt. Mehrkostenforderungen sind so zu kalkulieren, dass ein GU-Zuschlag von 15% bereits berücksichtigt ist. Dieser wird bei Genehmigung der MKF durch den Bauherrn vom AG einbehalten.
- 9.8. Verändert sich der Beginn der Leistung des AN infolge baustellenablaufbedingter Umstände hat der AN keinen Anspruch auf Preisänderungen.

- 9.9. Der AG behält sich die Anordnung von Leistungsänderungen (Art, Menge, Umfang, Umstände der Leistungserbringung) vor. Daraus resultierende Mehrkosten sind, auch wenn die für den AG erkennbar sind, unverzüglich dem Grunde nach anzumelden. Der AN verzichtet in diesem Zusammenhang auf den Einwand der Unzumutbarkeit.
- 9.10. In den Preisen sind alle Arbeiten und Lieferungen sowie Bauelemente, Werkstücke und Geräte enthalten, die zur vollständigen und einwandfreien Ausführung der beauftragten Leistungen gehören, auch wenn diese in der Leistungsbeschreibung nicht besonders angeführt oder näher beschrieben sind. Insbesondere beinhalten die Preise auch die Kosten für alle Arten von Erschwernissen, die durch gegenseitige Behinderung mehrerer Unternehmen oder durch Mess- oder Prüfarbeiten durch Aufrechterhaltung des Verkehrs, Arbeiten auf Bahngrund oder im Bereich von Hochspannungsleitungen, Umlegen von Kabeln, Leitungen, Kanälen unter Einhaltung der Forderungen der Eigentümer dieser Anlagen, ungünstige Wetterverhältnisse, bei Sprengarbeiten Schutz der Umgebung sowie die Behebung von Schäden, Vorschriften des Denkmalschutzes, eben allen Nebenleistungen, soweit sie im Leistungsverzeichnis nicht gesondert ausgewiesen sind. Ebenso sind in den Einheitspreisen alle Aufwendungen und Kosten zur Erfüllung der Verpflichtungen gemäß diesem Vertrag sowie sämtlicher sonstiger in diesem Zusammenhang relevanten Bestimmungen enthalten. Das Risiko von Bandbreiten in einzelnen Positionen trägt immer der AN, auch wenn hierzu nähere Angaben in den Ausschreibungsunterlagen enthalten sind.
- 9.11. Die Leistung ist erst dann vollständig erbracht, wenn der AN dem AG auch die technische Dokumentation übergeben hat. Bis zur Übergabe der technischen Dokumentation ist der AG berechtigt, den gesamten Werklohn zurückzubehalten.

10. Pflichten des AN

- 10.1. Unterlagen, Angaben und Freigaben sind vom AN so rechtzeitig anzufordern, dass jedweder Verzug auf der Baustelle gegenüber dem Bauzeitplan vermieden wird.
- 10.2. Der AN versichert ausdrücklich, über sämtliche für die Erbringung der vertragsgemäßen Leistungen und Arbeiten erforderlichen Gewerbeberechtigungen uneingeschränkt zu verfügen. Der AG ist berechtigt, jederzeit ohne Setzung einer Nachfrist vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten und den AN für sämtliche hiermit verbundenen Schäden und Nachteile uneingeschränkt in Anspruch zu nehmen, wenn er von Einschränkungen der Gewerbeberechtigung Kenntnis erhält.
- 10.3. Im Falle der Errichtung einer gemeinsamen Baustellentafel durch den AG ist diese durch den AN zur Anbringung der äußeren Geschäftsbezeichnung unter anteiliger Kostenbeteiligung verpflichtend zu nutzen.
- 10.4. Die Zufahrt und der Anliegerverkehr im Baustellenbereich dürfen von Ihnen und Ihren Mitarbeitern sowie von Ihren Lieferanten nicht behindert werden. Wartezeiten im Baustellenbereich sowie Stillstandszeiten, die auf mangelnde Koordination der AN untereinander zurückzuführen sind, werden nicht vergütet. Die von Behörden nachträglich, z.B. aus Rücksicht auf Anrainer, erlassenen Auflagen sind genauestens einzuhalten; ebenso die von uns mit Anrainern oder Behörden getroffenen Vereinbarungen.
- 10.5. Es dürfen ausschließlich Baustoffe, Produkte und Materialien verwendet werden, die gem. Verordnung des Österreichischen Institutes für Bautechnik (OIB) in der Baustoffliste ÖA eingetragen sind und mit dem Einbauzeichen ÜA versehen sind oder eine gültige europäische technische Zulassung vorliegt und den Leistungsanforderungen oder Verwendungsbestimmungen der Bundesländer (zB Bauordnung) entsprechen und das CE-Kennzeichen tragen. Der AN ist verpflichtet, auf Aufforderung unverzüglich alle Dokumente und Unterlagen, die der CE-Zertifizierung zugrunde liegen, vorzulegen.
- 10.6. Der AN ist verpflichtet, auch zusätzliche Leistungen, die er ohne schriftliche Genehmigung des AG erbracht hat und für die ihm daher kein Entgelt zusteht, nach Wahl des AG zu entfernen oder gegen ein auf Basis des Vertrages angemessenes Entgelt zu belassen.
- 10.7. Der AN ist vor Beginn seiner Arbeiten verpflichtet, die Beschaffenheit der Vorleistungen auf deren Verwendbarkeit für seine Zwecke zu prüfen und sich davon zu überzeugen, dass er dieselben ohne Schäden und Mängel, deren Ursache in der Vorarbeit anderer Unternehmer liegen, ausführen kann. Der AN ist verpflichtet, den AG schriftlich zu warnen, wenn die mängelfreie Ausführung der Leistungen des AN nicht gesichert erscheint. Für die Ausübung der schriftlichen Warnung ist ein Vermerk im Bautagesbericht nicht ausreichend. Nachträgliche Einwendungen werden nicht berücksichtigt. Unterlässt der AN diese Kontrollmaßnahmen, so hat er alle Folgen, wie ua. bei eventuellen Maßdifferenzen, sowie alle ihm selbst sowie dem AG bzw.

dem Bauherrn hieraus entstehende Schäden zu tragen. Der Arbeitsbeginn gilt als Bestätigung, dass die vorhandenen Konstruktionen und Vorleistungen als geeignet befunden wurden.

- 10.8. Der AN verpflichtet sich, mit dem AG und den anderen AN so zusammenzuarbeiten, dass das Gelingen des Gesamtwerkes sowie ein zügiger Ablauf des Baugeschehens gewährleistet ist. Das Einvernehmen mit den an einzelnen Leistungen beteiligten anderen Unternehmern ist unaufgefordert und zeitgerecht vom AN herzustellen. Kommt ein Einvernehmen zwischen den AN nicht zustande, ist dies unverzüglich dem AG zu melden, sodass dieser entsprechende Weisungen erteilen kann.
- 10.9. Der AN ist verpflichtet, bei seinen Leistungen die jeweils geltenden gesetzlichen und behördlichen Vorschriften genauestens einzuhalten und trägt hierfür die alleinige Verantwortung. Für seine Leistungen allenfalls erforderliche Genehmigungen (z.B. Prüfungszeugnisse, Abnahmebefunde) hat der AN einzuholen, wobei der AG erforderlichenfalls behilflich ist.

11. Haftung

- 11.1. Mehrkosten, die durch vom AN verursachte Terminverzögerungen (gilt auch für Zwischen- und Endtermine) oder durch die Nichteinhaltung der angebotenen Qualität entstehen, sowie Kosten von Prüfzeugnissen etc. mit negativem Ergebnis, gehen zu Lasten des AN.
- 11.2. Der AN haftet in vollem Umfang für alle von ihm oder seinen Erfüllungsgehilfen sowie von seinen Lieferanten verursachten Schäden, die dem AG, dem Bauherrn oder Dritten zugefügt werden; weiters haftet er für alle Nachteile, die durch Verzögerungen entstehen, deren Ursache bei ihm, seinen Erfüllungsgehilfen, seinen Lieferanten oder der Qualität der von ihm oder seinen Erfüllungsgehilfen eingesetzten Geräte oder verwendeten Materialien liegen; der AN hat den AG diesbezüglich vollkommen schad- und klaglos zu halten.
- 11.3. Sofern der Urheber eines Schadens, sei es ein Mangel am Gesamtwerk oder ein anderer Schaden, nicht eindeutig feststellbar ist und der AN nicht beweisen kann, dass er den Schaden nicht zu vertreten hat, haftet der AN für diesen Schaden betragsmäßig unbeschränkt, jedoch anteilmäßig im Verhältnis seiner Abrechnungssumme zu den Abrechnungssummen derjenigen im Rahmen des Gesamtbauvorhabens beschäftigten anderen Professionisten.
- 11.4. Die Haftung des AG gegenüber dem AN ist auf grobes Verschulden beschränkt.

12. Versicherungen

Der AN bestätigt, eine ausreichende Haftpflichtversicherung abgeschlossen zu haben und ist verpflichtet, diese bis zur Leistungsabnahme aufrecht zu erhalten. Eine Kopie der Versicherungspolize ist auf Verlangen dem AG zu übergeben.

13. Arbeitnehmerbeschäftigung:

- 13.1. Bei der Beschäftigung von Arbeitskräften sind alle kollektivvertraglichen, arbeits-, und sozialrechtlichen Bestimmungen, insbesondere
- das ArbeitnehmerInnenschutzgesetz,
 - sämtliche zum Arbeitnehmerschutz erlassenen Verordnungen,
 - das Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetz,
 - das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz
 - das Ausländerbeschäftigungsgesetz und
 - das Arbeitskräfteüberlassungsgesetz,

soweit jeweils anwendbar, strikt einzuhalten. Der AN hat alle gesetzlich erforderlichen Unterlagen und Nachweise auf Verlangen jederzeit unverzüglich vorzulegen. Der AN haftet bei Verstoß gegen die obigen Bestimmungen für alle Nachteile des AG einschließlich Folgeschäden.

13.2. Falls dem AG aufgrund der Nichteinhaltung der arbeits-, und sozialrechtlichen Bestimmungen durch den AN ein Schaden entsteht, hat der AN den AG schad- und klaglos zu halten. Der AG ist berechtigt, den entstandenen Schaden von der Schlussrechnung in Abzug zu bringen.

13.3. Für jeden eingesetzten Mitarbeiter des AN ist bei Einsatzbeginn unaufgefordert Kopien folgender Dokumente auf der Baustelle vorzulegen:

- Personalausweis / Führerschein / Reisepass
- Anmeldung bei der Sozialversicherung
- Arbeitserlaubnis bei Staatsbürgern von Drittstaaten, Bulgarien oder Rumänien

Bis zur Vorlage der genannten Dokumente hat der AG ein Zurückbehaltungsrecht am Werklohn.

13.4. Der AG wird von der Befreiung von der Haftung für die Sozialversicherungsbeiträge (§ 67a ASVG) durch Zahlung von 20 % des Werklohnes an das Dienstleistungszentrum Gebrauch machen, sofern der AN zum Zeitpunkt der Werklohnzahlung nicht in der HFU-Liste geführt wird.

14. Rücktritt vom Vertrag

14.1. Unbeschadet sonstiger Rücktrittsrechte kann der AG mittels eingeschriebenen Briefes den Rücktritt vom Vertrag auch dann erklären, wenn der Bauherr den Bauvertrag ganz oder teilweise auflöst. In diesem Fall hat der AN nur Anspruch auf Vergütung der bereits ordnungsgemäß ausgeführten Leistungen, nicht aber auf darüber hinausgehende Ansprüche.

14.2. Sollte der AN mit einer Teilleistung in Verzug geraten, kann der AG – unbeschadet seines Rücktrittsrechtes bezüglich der ausständigen Gesamtleistung – unter Setzung einer einmaligen Nachfrist hinsichtlich dieser Teilleistung den Vertragsrücktritt erklären. Der AG ist dann zur Ersatzvornahme auf Kosten des AN berechtigt, wobei der AG berechtigt ist, die Kosten zuzüglich eines Aufschlags von 2 % - mindestens aber EUR 500,- - weiterzuverrechnen. Der AN haftet überdies für alle daraus entstehenden Nachteile einschließlich Folgeschäden.

15. Gerichtsstand, Schiedsklausel, anwendbares Recht

15.1. Für Streitigkeiten aus dem vorliegenden Vertrag wird – je nach sachlicher Zuständigkeit – die ausschließliche Zuständigkeit des Bezirksgerichts Perg bzw. des Landesgerichts Linz vereinbart.

15.2. Alle Streitigkeiten, die sich aus dem Vertrag ergeben oder auf dessen Verletzung, Auflösung oder Nichtigkeit beziehen, können von der Vertragspartei, die einen Anspruch geltend macht, auch vor das Bauschiedsgericht gebracht werden, das nach der Schiedsordnung der ONR 21122 endgültig entscheidet.

15.3. Es gilt österreichisches Recht unter Ausschluss seiner Kollisionsnormen und unter Ausschluss der Sachnormen des UN-Kaufrechtsabkommens (BGBl 96/1988).

16. Schlussbestimmungen

16.1. Der AN verzichtet auf die Anfechtung dieses Vertrages wegen Irrtums oder Verkürzung über die Hälfte.

16.2. Der AN ist verpflichtet, sämtliche vom AG oder in dessen Auftrag durch Dritte oder sonst im Zusammenhang mit der Vertragserfüllung erhaltenen Informationen streng vertraulich zu behandeln und diese nur zur Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen zu verwenden. Sämtliche übermittelte Urkunden, Pläne, Ausschreibungen etc. dürfen nur mit Zustimmung des AG weitergegeben werden. Allfällige diesbezügliche Verstöße berechtigen den AG zum sofortigen Vertragsrücktritt und der Inanspruchnahme einer Pönale in Höhe von 5 % der Brutto-Auftragssumme. Für diese Vertragsstrafe gelten die Bestimmungen des Pkt 3.



- 16.3. Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages unwirksam sein, so steht dies der Richtigkeit oder Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht entgegen. In diesem Fall sind die Parteien verpflichtet, die unwirksame Bestimmung durch eine Regelung zu ersetzen, die nicht unwirksam ist und dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksam gewordenen Regelung entspricht.
- 16.4. Dieses Auftragschreiben senden Sie bitte firmenmäßig gefertigt binnen 8 Tagen zurück, andernfalls wird auch ohne dieses Ihr Einverständnis als gegeben angenommen, wenn Sie mit der Ausführung der Leistung beginnen.
- 16.5. Einseitige Änderungen, Streichungen oder Zusätze im Gegenbrief werden nicht anerkannt und sind unwirksam.